

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Aufsichtsrat neu besetzen, Geschäftsführer entlassen und den Flughafen BER skandalfrei fertigstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg einzuberufen und in dieser Folgendes einzufordern:

- eine Sonderprüfung zur Umsetzung des Bauvorhabens Flughafen Berlin-Brandenburg,
- die Einleitung eines Verfahrens zur Sicherung von Ersatzansprüchen für Schäden, die aufgrund falscher Entscheidungen der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates entstanden sind,
- die Abberufung der bisherigen, von den Anteilseignern benannten Mitglieder des Aufsichtsrates und Wahl eines neuen Aufsichtsrates, dem überwiegend Personen angehören, die langjährige Erfahrungen im Management großer und komplexer Infrastrukturprojekte aufweisen können.

Die vom Senat in den Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg entsandten Vertreter sollen zudem in diesem Gremium Folgendes einfordern:

4. die Entlassung von Geschäftsführer Prof. Dr. Rainer Schwarz und die Nichtgewährung von Erfolgsprämien für die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2011
5. die Bestellung einer/s neuen Geschäftsführer/in

Begründung:

Am 7. September 2012 beschloss der Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft die erneute Verschiebung des Eröffnungstermins für den neuen Flughafen, der nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge erst am 27. Oktober 2013 den Betrieb aufnehmen soll. Bis heute hat für diese erneute Verzögerung niemand im Aufsichtsrat die politische und persönliche Verantwortung übernommen. Das Festhalten an Geschäftsführer Rainer Schwarz durch den Aufsichtsrat kann nur mit einer fatalen „Augen-zu-und-durch-Mentalität“ erklärt werden.

Der Aufsichtsrat eines Unternehmens soll die Geschäftsführung kontrollieren und beraten. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates sich nicht nur mit der Rechnungslegung in Unternehmen sowie mit Bilanzen vertraut sein. Sie schulden die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters, um dem Unternehmenswohl zu dienen (§ 116 i.V.m. § 93 AktG). Für Fehlentscheidungen, die zu Belastungen der Gesellschaft führen, haften bei Pflichtverletzung auch die Mitglieder des Aufsichtsrates mit ihrem Privatvermögen.

Kommt der Aufsichtsrat seinen Pflichten wie der Beobachtung und Einschätzung der wichtigsten Geschäftsvorfälle und der wesentlichen Grundlagen der Geschäftsführung sowie die Pflicht zum Handeln bei Sorgfaltswidrigkeiten des Vorstandes nicht in ausreichendem Maße nach, kann dadurch der Unternehmenserfolg gefährdet werden. Ist dies der Fall, muss die Hauptversammlung dafür sorgen, dass Ersatzansprüche gegen die Aufsichtsratsmitglieder durchgesetzt werden (§ 147 AktG).

Die Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung hat auch das Recht, bei Verdacht auf fehlerhafte Entscheidungen der Geschäftsführung oder mangelnde Kontrolle des Aufsichtsrates eine Sonderprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen (§§ 142 – 146 AktG).

Berlin, den 5. Oktober 2012

Pop Otto Moritz
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen